

Empirische Rechtsforschung und Lobbyismus

Dr. Harald Pitters
Vorlesung, Universität Salzburg



Einleitung



GF PT, Jurist, Sachverständiger (MMF), Berater EB, Kommunalforschung

Seminar sui generis: Grundsätzliche Betrachtungen vs. Tagesaktualität

Prolog Empirische Rechtsforschung

Hauptteil Lobbyismus

Diskussion

Anwesenheitslisten



Empirische Rechtsforschung

Theorie und Praxis





Definition und Abgrenzung

Empirische Rechtsforschung: die sozialwissenschaftliche Untersuchung von rechtsrelevanten Tatsachen, zumeist in Form eines demoskopischen Gutachtens durch einen gerichtlich zertifizierten Sachverständigen

Rechtstatsachenforschung und Rechtssoziologie: untersuchen als soziologische Disziplinen allgemeine Lebenssachverhalte unter rechtsrelevanten Aspekten (Wechselwirkungen von Rechtsordnung und sozialer Wirklichkeit)

Anwendungsgebiete



Empirische
Rechtsforschung

Wettbewerbsrecht

Markenrecht

Rechtstatsachen-
forschung

Evaluation von
gesetzlichen
Maßnahmen
(ex ante/ex post)

Grundlagenforschung



Das demoskopische Gutachten

...als Urkundenbeweis

- z.B. demoskopische Gutachten aus anderen Prozessen, auch wenn andere Parteien beteiligt waren

...als Privatgutachten

- Im Auftrag einer streitenden Partei
- in der Regel vor einem Prozess

...auf gerichtliche Anordnung

- Während des Prozesses
- im Allgemeinen auf Antrag einer streitenden Partei

Anwendungsbeispiele



Das demoskopische Gutachten

Ermittlung einer
Verkehrsauffassung

Feststellung einer
Irreführung

Verkehrsgeltung,
Verkehrsdurchsetzung,
Bekanntheitsschutz

Verkehrsumfragen zur
Ermittlung des
Ausmaßes einer
Verwechslungsgefahr



Methoden

Standardisierte
Befragungen (CATI, CAPI,
P&P)

Qualitative Interviews

Gruppendiskussionen

Experteninterviews

Sekundärdatenanalyse

Inhaltsanalyse

Online-Umfrage

Marktanalyse

Methodenmix

Auftraggeber



Gerichte

Rechtsanwälte

Wirtschaftsunternehmen

Fachverbände

Patent- und Markenämter

Universitäten

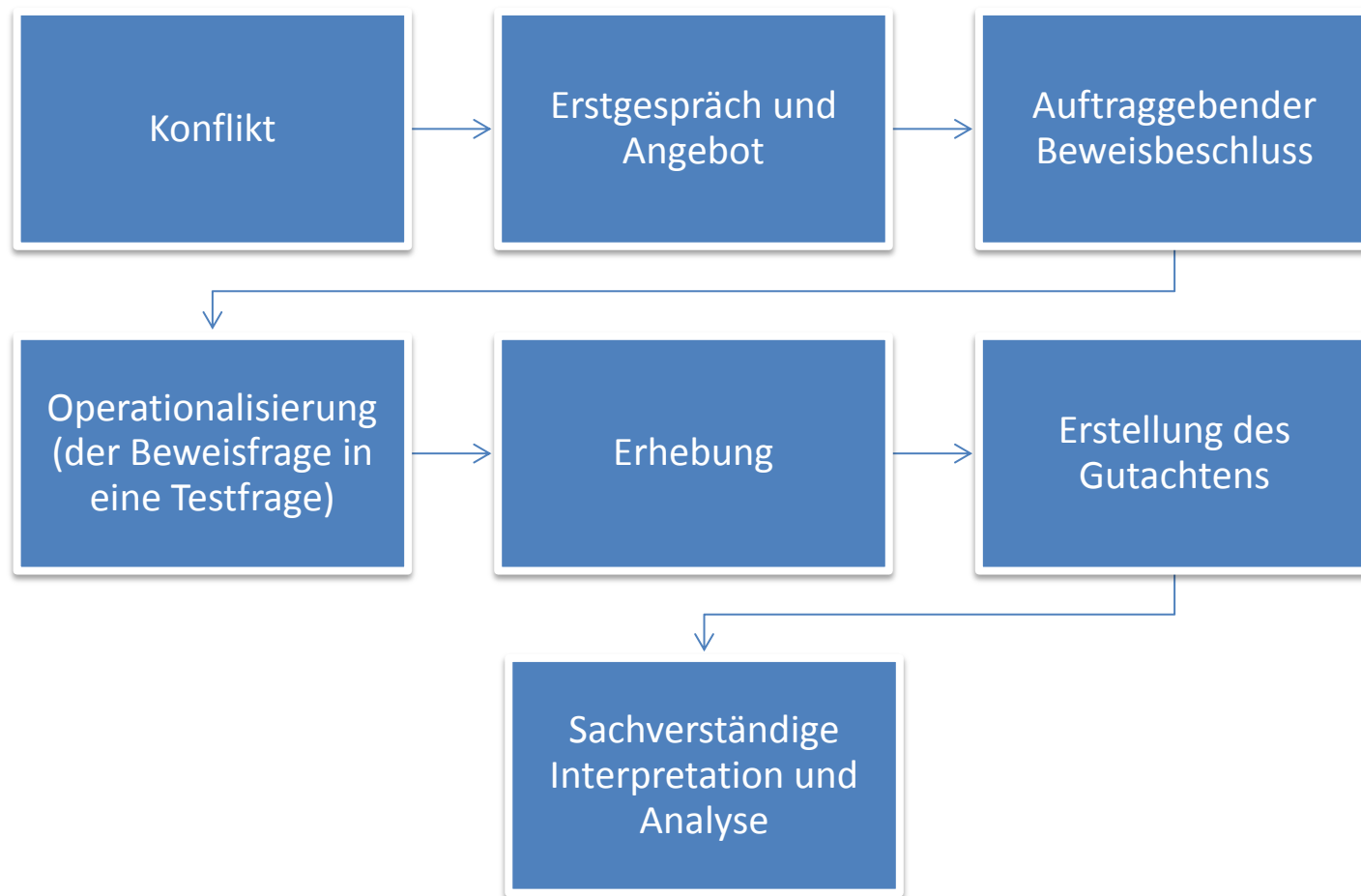
Wissenschaftliche
Einrichtungen

Ministerien

Stiftungen



Projekttablauf



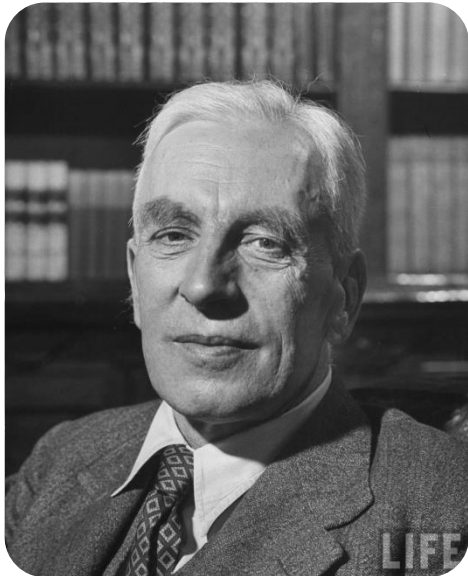


Lobbyismus

Zum Begrifflichen



Statement



„Die große Strafe für diejenigen, die sich nicht für Politik interessieren, ist, dass sie von denjenigen regiert werden, die sich für Politik interessieren.“

(Arnold J. Toynbee)

1. Zum Begrifflichen

Einfachste Definitionen

Lobbying ist der **Versuch der Beeinflussung von Entscheidungsträgern** durch Dritte.

(Fischer, 1997)

Lobbying means all activities carried out with the objective **of influencing the policy formulation and decision-making processes** of the European institutions.

(Europäische Kommission, 2006)

1. Zum Begrifflichen

Lobbying als Kommunikationsprozess

Communication is the only means of influencing or changing a perception; **the lobbying process, therefore, is totally a *communication process*.**

(Milbrath , 1960)

Lobbying is the attempted or successful **influence of legislative-administrative decisions by public authorities through interested representatives.** The influence is intended, implies *the use of communication* and is targeted on legislative or executive bodies.

(Koepl, 2001)

1. Zum Begrifflichen

Umfassende Definitionen

Lobbying ist der vor allem **politische Kommunikationsprozess**, der sich **zwischen Akteuren gesellschaftlicher Organisationen** (Unternehmen, Verbänden, Vereinen, Gewerkschaften, Kirchen, Non-Profit-Organisationen, etc.) **und politischen Akteuren** (Abgeordneten, Referenten, etc.) abspielt mit dem primären **Ziel, unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf den politischen Entscheidungsprozess zu nehmen.**

Lobbying arbeitet mit spezifischen Kommunikationsinstrumenten und ist in demokratischen Systemen **an rechtliche und moralische Normen gebunden**, d.h. bestimmte Verfahren (wie z.B. Bestechung) werden normativ ausgeschlossen. Einen Sonderfall stellen Lobbyingprozesse zwischen politischen Akteuren dar.

(Bentele 2003)

1. Zum Begrifflichen

Begriffsgeschichte:

geht auf die *Lobby* (englisch für „Vorhalle“) des Parlaments zurück, auf die „*lobia*“ des römischen Senats oder „*lobby*“ des britischen Unterhauses bzw. des US-amerikanischen Kongresses

Ursprünglich meinte dies: Vertreter verschiedener Gruppen erinnerten die Parlamentarier an die Möglichkeit ihrer Abwahl und übten so eine Form der Kontrolle aus bzw. stellten sie Vorteile für bestimmtes Verhalten in Aussicht.

1. Zum Begrifflichen

Rechtlich betrachtet:

Grundsätzlich: In einer demokratischen, vor allem aber in einer pluralistischen Gesellschaft ist die Vertretung partikularer („eigener“) Interessen *im Rahmen bestehender Gesetze legitim und notwendig*.

Abgeordnetenbestechung ist in Österreich nach wie vor nicht strafbar, es bestehen aber die Delikte „*Bestechlichkeit*“, „*Vorteilsannahme*“, „*Vorteilszuwendung*“, „*Verbotene Intervention*“ und „*Geschenkannahme*“.

1. Zum Begrifflichen



Bestechlichkeit

§ 304.

(1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

1. Zum Begrifflichen



Vorteilsannahme

§ 305.

(1) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) weggefallen

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Keine ungebührlichen Vorteile sind:

- Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
- Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger oder Schiedsrichter keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie
- in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

1. Zum Begrifflichen



Vorteilszuwendung

§ 306.

- (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (3) Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

§ 307.

- (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

1. Zum Begrifflichen

Vorteilsannahme zur Beeinflussung



§ 307a.

- (1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 307b.

- (1) Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen ungebührlichen Vorteil (§ 305 Abs. 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz anbietet, verspricht oder gewährt, ihn dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

1. Zum Begrifflichen



Verbotene Intervention

§ 308

- (1) Wer für sich oder einen Dritten dafür einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem anderen dafür einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, dass dieser einen ungebührlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder eines Schiedsrichters nehme.
- (3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (4) Eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung eines Amtsträgers oder Schiedsrichters ist dann ungebührlich, wenn sie auf die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts abzielt oder mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungebührlichen Vorteils (§ 305 Abs. 4) für den Amtsträger oder für ihn an einen Dritten verbunden ist.
- (5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Absätzen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

1. Zum Begrifflichen



Geschenkannahme und Bestechung

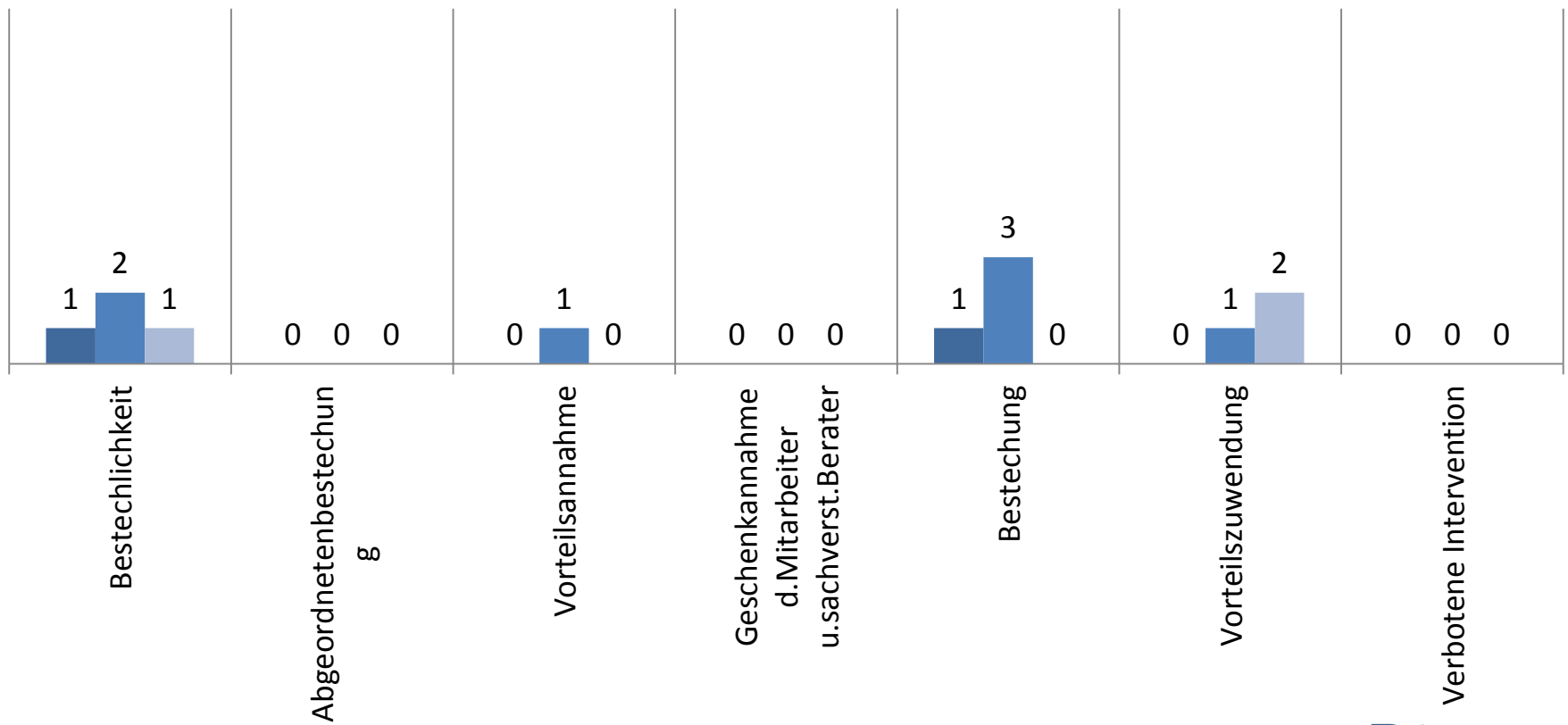
§ 309

- (1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.
- (3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, übersteigt der Vorteil jedoch 50 000 Euro mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

1. Zum Begrifflichen

Kriminalstatistik (Verurteilungen in Fällen)

■ 2010 ■ 2011 ■ 2012

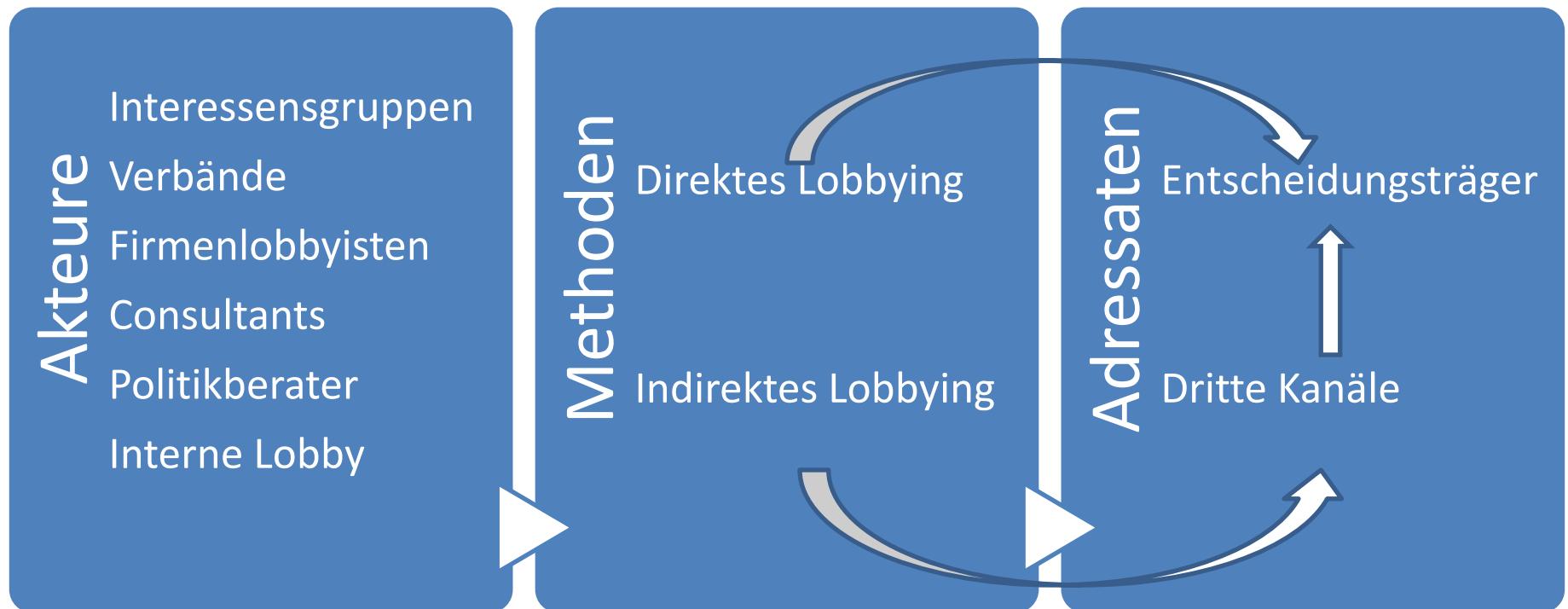




Lobbying im politischen System



2. Lobbying im politischen System



2. Lobbying im politischen System

Akteure:

Interessensgruppen und –organisationen

z.B.

- Gewerkschaften
- Arbeiter-, Wirtschafts- und Landwirtschaftskammern
- NGOs
- Privatunternehmen



Adressaten:

Alle Arten von Regierungen oder Institutionen, die politische Entscheidungen fällen oder beeinflussen können,

z.B.

- Länderregierungen
- Bundesregierungen
- Oppositionsfraktionen
- Europäische Kommission und Europäisches Parlament

2. Lobbying im politischen System

Direktes Lobbying:

= Direkte persönliche Kommunikation mit dem zuständigen Entscheidungsträger

z.B. via persönliche Gespräche, Briefings, Consulting, Schaffung von Entscheidungsgrundlagen

Indirektes Lobbying:

= Indirektes Vorgehen über Dritte, um Entscheidung zu beeinflussen (Third-Party Involvement/ Endorsement)

z.B. via Cross Lobbying (Mobilisierung von Verbänden, Kammern oder Parteien und Nutzung von Built-In-Lobbyisten)

z.B. via Bildung von Interessenskoalitionen

z.B. via Multiplikatoren-Management: Mobilisierung von „Massen“ oder Meinungsführern zu bestimmten Handlungen (Grass Root-Bewegungen)

2. Lobbying im politischen System

Pluralismus:

„Unter Pluralismus versteht man das gleichberechtigte, durch grundrechtliche Garantien geschützte Nebeneinanderexistieren und – wirken einer Mehrzahl sozialer Gruppen innerhalb einer staatlichen Gemeinschaft.“ (Fraenkel, 1957)

→ eine Vielzahl verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen konkurrieren (Wettbewerb) mit- und gegeneinander um gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Macht

Neo-Korporatismus:

- System der Interessenvermittlung zwischen Staat und Interessengruppen
- Interessenvermittlung ist durch Aushandlungsprozesse geprägt
- der Staat delegiert Aufgaben an einzelne Interessengruppen
- Entscheidungsprozesse sind außerparlamentarisch institutionalisiert

2. Lobbying im politischen System

(Provokante) Thesen zur Diskussion:

- Lobbyismus als legitimer Bestandteil einer Demokratie?
- Lobbyismus übernimmt eine Vermittlerrolle zwischen Gesellschaft und Politik?
- Die Politik ist auf die Informationen und speziellen Kenntnisse von Interessengruppen angewiesen?



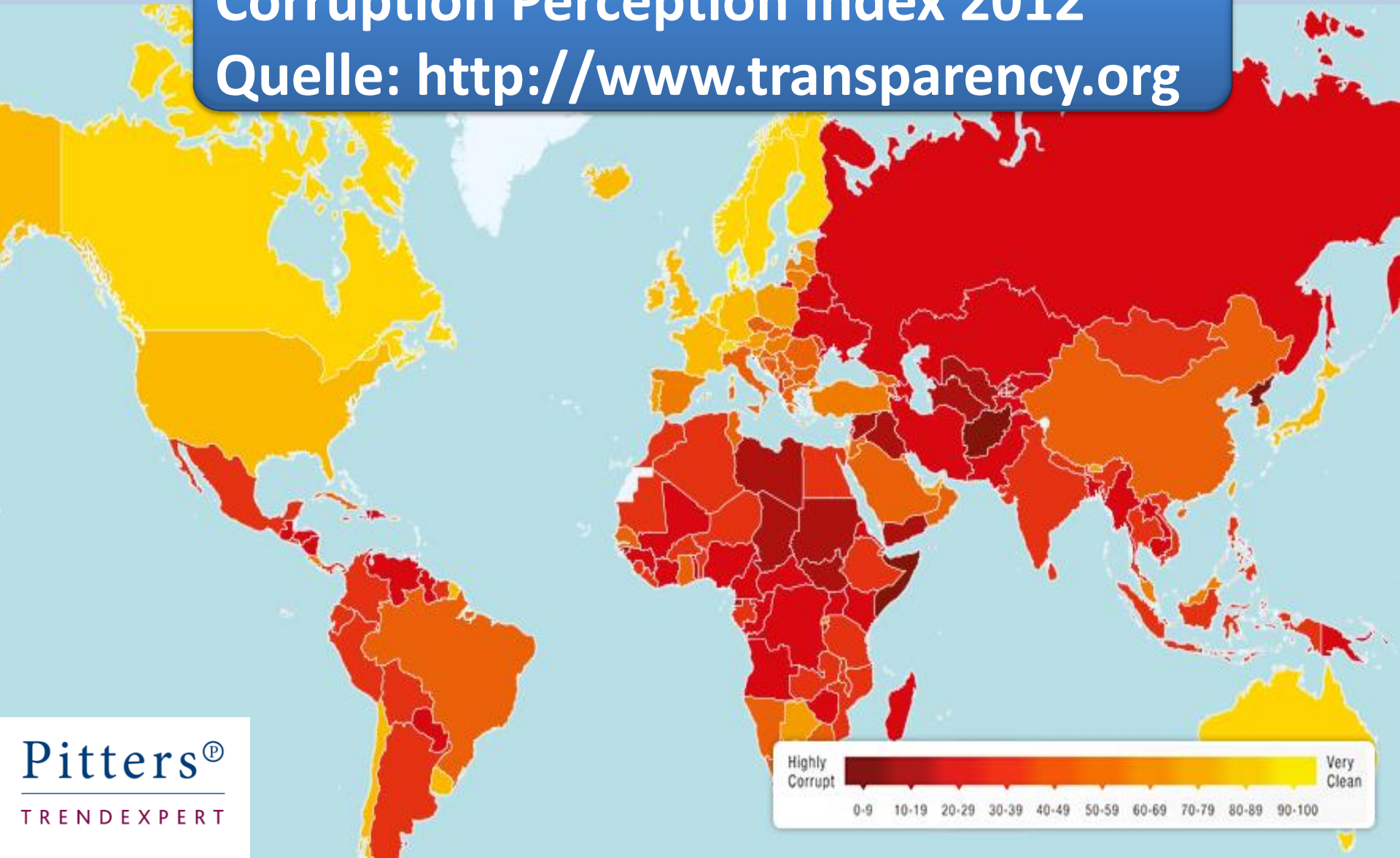
Lobbyismus in Österreich, der EU und den USA



3. Ausgestaltung: Österreich – EU – USA

Corruption Perception Index 2012

Quelle: <http://www.transparency.org>



3. Ausgestaltung: Österreich – EU – USA

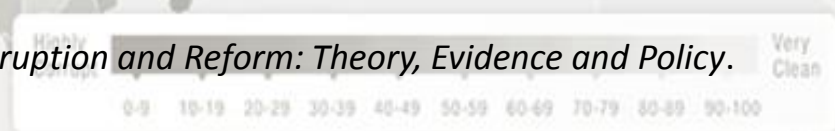
Der Corruption Perception Index (Internationaler Korruptionsindex) wird seit 1995 von Transparency International, einer Nichtstaatlichen Organisation, die sich weltweit dem Kampf gegen Korruption widmet, in 180 Ländern erhoben

Es werden alle Länder nach dem Grad aufgelistet, in dem dort Korruption bei Amtsträgern und Politikern wahrgenommen wird

Methodik:

zusammengesetzter Index, der sich auf verschiedene Umfragen und Untersuchungen stützt, die von mehr als zehn unabhängigen Institutionen durchgeführt werden
insbesondere Befragungen von ortsansässigen oder auswärtigen Geschäftspersonen (z. B. durch das World Economic Forum) sowie systematische Auswertungen durch Risikoagenturen, gestützt auf Länderberichte von lokalen Korrespondenten.

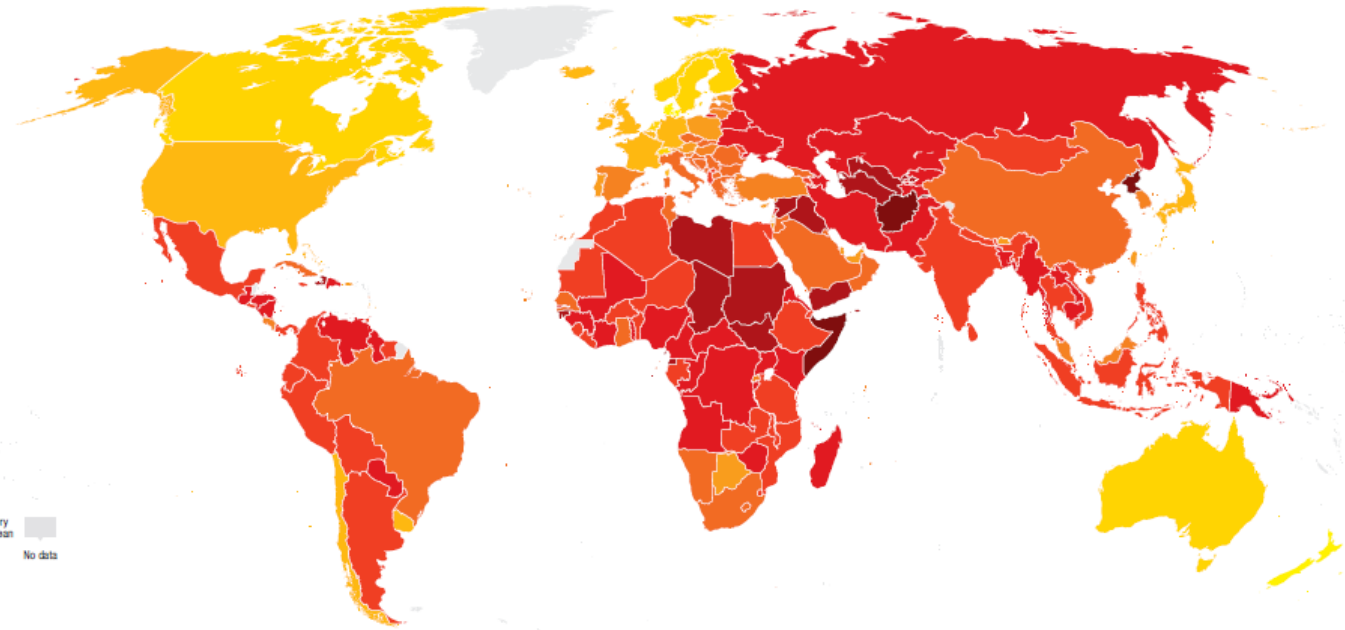
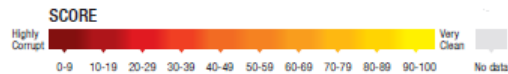
(vgl. Johann Graf Lambsdorff: *The Institutional Economics of Corruption and Reform: Theory, Evidence and Policy*. Cambridge University Press, 2007)



3. Ausgestaltung: Österreich – EU – USA

177 COUNTRIES. 177 SCORES. HOW DOES YOUR COUNTRY MEASURE UP?

The perceived levels of public sector corruption in 177 countries/territories around the world.



RANK	COUNTRY/TERRITORY	SCORE	RANK	COUNTRY/TERRITORY	SCORE
1	Denmark	91	22	France	71
1	New Zealand	91	23	Saint Lucia	71
3	Finland	89	26	Austria	69
3	Sweden	89	26	United Arab Emirates	69
5	Norway	86	28	Estonia	68
5	Singapore	86	28	Qatar	68
7	Switzerland	86	30	Botswana	64
8	Netherlands	83	31	Bhutan	63
9	Australia	81	31	Cyprus	63
9	Canada	81	33	Portugal	62
11	Luxembourg	80	33	Puerto Rico	62
12	Germany	78	33	Saint Vincent and the Grenadines	62
12	Iceland	78	36	Israel	61
14	United Kingdom	76	36	Taiwan	61
16	Barbados	76	38	Brunei	60
16	Belgium	76	38	Poland	60
16	Hong Kong	76	40	Spain	60
18	Japan	74	41	Oape Verde	60
19	United States	73	41	Dominica	60
19	Uruguay	73	43	Lithuania	60
21	Ireland	72	43	Slovenia	60
22	Bahamas	71	45	Malta	60
22	Chile	71	46	Korea (South)	60
			47	Hungary	64
			47	Geyohellec	64
			49	Costa Rica	63
			49	Latvia	63
			49	Rwanda	63
			52	Mauritius	62
			53	Malaysia	60
			53	Turkey	60
			55	Georgia	49
			55	Lesotho	49
			57	Bahrain	48
			57	Croatia	48
			57	Czech Republic	48
			57	Namibia	48
			61	Oman	47
			61	Glovakia	47
			63	Cuba	46
			63	Ghana	46
			63	Gaudi Arabia	46
			66	Jordan	46
			67	Macedonia (FYR)	44
			67	Montenegro	44
			81	Zambia	38
			83	Malawi	37

69	Kuwait	43
69	Romania	43
72	Bosnia and Herzegovina	42
72	Brazil	42
72	Sao Tome and Principe	42
72	Serbia	42
72	South Africa	42
77	Bulgaria	41
77	Senegal	41
77	Tunisia	41
80	China	40
80	Greece	40
82	Swaziland	39
83	Burkina Faso	38
83	El Salvador	38
83	Jamaica	38
83	Gabon	38
83	Mexico	38
83	Mongolia	38
83	Peru	38
83	Trinidad and Tobago	38
83	Zambia	38
83	Malawi	37

91	Morocco	37
91	Sri Lanka	37
94	Algeria	36
94	Armenia	36
94	Benin	36
94	Colombia	36
94	Djibouti	36
94	India	36
94	Philippines	36
94	Suriname	36
102	Equador	36
102	Moldova	36
102	Panama	36
102	Thailand	36
106	Argentina	34
106	Bolivia	34
106	Gabon	34
106	Mexico	34
106	Niger	34
111	Ethiopia	33
111	Kosovo	33
111	Tanzania	33
114	Egypt	32

114	Indonesia	32
116	Albania	31
116	Nepal	31
116	Vietnam	31
119	Mauritania	30
119	Mozambique	30
119	Sierra Leone	30
119	Timor-Leste	30
123	Belarus	29
123	Dominican Republic	29
123	Guatemala	29
123	Togo	29
127	Azerbaijan	28
127	Oomoros	28
127	Gambia	28
127	Lebanon	28
127	Madagascar	28
127	Mali	28
127	Nicaragua	28
127	Pakistan	28
127	Russia	28
136	Bangladesh	27
136	Cote d'Ivoire	27

136	Guyana	27
136	Kenya	27
140	Honduras	26
140	Kazakhstan	26
140	Laos	26
140	Uganda	26
144	Cameroon	26
144	Central African Republic	26
144	Iran	26
144	Nigeria	26
144	Papua New Guinea	26
144	Ukraine	26
160	Guinea	24
160	Kyrgyzstan	24
160	Paraguay	24
163	Anguay	23
164	Oongo Republic	22
164	Democratic Republic of the Congo	22
164	Tajikistan	22
167	Burundi	21
167	Myanmar	21

167	Zimbabwe	21
160	Cambodia	20
160	Eritrea	20
160	Venezuela	20
163	Chad	19
163	Equatorial Guinea	19
163	Guinea-Bissau	19
163	Haiti	19
168	Yemen	18
168	Syria	17
168	Turkmenistan	17
168	Uzbekistan	17
171	Iraq	16
172	Libya	16
173	South Sudan	14
174	Sudan	11
176	Afghanistan	8
176	Korea (North)	8
175	Somalia	8

3. Ausgestaltung: Österreich – EU – USA

Auf Platz 1 bis 3: Dänemark, Neuseeland, Finnland, Schweden

Österreich: Platz 26 von 175 (Vorjahr: Platz 15), gemeinsam mit Irland

EU-weit den niedrigsten Wert hat Griechenland auf Platz 80

USA: Platz 19

VERY CLEAN



Pitters®

TRENDEXPERT

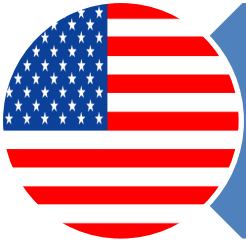
HIGHLY CORRUPT

3. Ausgestaltung: Österreich – EU – USA

			
Akteure	Früher v.a. Sozialpartner, heute zunehmend auch Privatunternehmen, Politikberater, NGOs	Nationale, europäische oder internationale Verbände aus allen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, Privatunternehmen, Anwaltskanzleien, Politikberatung, NGOs, Denkfabriken	Vor allem Privatunternehmen, Politikberater, NGOs, kaum „Inhouse-Lobbying“ und deshalb sind die wesentlichen Akteure nicht direkt im politischen System zu finden
Adressaten	Vornehmlich Exekutive	Europäische Kommission und Europäisches Parlament: Lobbyismus als Teil des Entscheidungsprozesses und damit der Rechtsetzung	Legislative Exekutive Judikative Parteien
Methoden	Hauptsächlich Inside Lobbying=direktes Lobbying	Aktionen der Interessenvertreter neben den EU-Organen in Brüssel Aktionen auf nationaler Ebene mit Verbänden und Firmen über europäische Fragen	Inside-Lobbying“ nur einzeln, vor allem „Outside-Lobbying“ (u.a. „Grass Roots Lobbying“)
Image/Ansehen	Tendenziell negativ, vor allem bestimmt durch die Diskussionen und Schlagzeilen der letzten Jahre	Ambivalent: Europäer sehen Lobbyismus kritisch, Europäische Politik braucht aber Information von außen	Ambivalent: Lobbyismus hat lange Tradition, fester Bestandteil des politischen Lebens

3. Ausgestaltung: Österreich – EU – USA

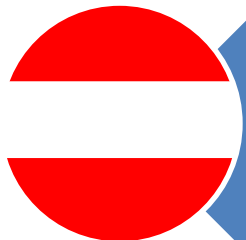
Maßnahmen zur Kontrolle:



Seit 1995: Lobbying Disclosure Act – verpflichtende Registrierung von Lobbyisten
1996: Legislative Transparency and Accountability Act – Verbot von Geschenken und Einladungen für Parlamentarier



2008: Freiwilliges Lobbyistenregister und Verhaltenskodex



lange Zeit keine verpflichtende Registrierung von Lobbyisten, sogar gesetzliche Lockerungen im Zuge der Strafrechtsnovelle von 2009 und dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz
Seit 2013: Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG): u.a. Registrierungspflicht, Festlegung von Mindestanforderungen, Verhaltenskodex

3. Ausgestaltung: Österreich – EU – USA

Kommentare zum neuen LobbyG:

Bei aller Kritik zeichnet das LobbyG ein düsteres Sittenbild des derzeitigen Lobbying-Wesens in Österreich: Es handelt sich klar um eine Anlassgesetzgebung aufgrund der jüngsten Missstände. Einige Bestimmungen beschreiben direkt Umstände aus jüngster Zeit und Verfehlungen, die zukünftig nicht mehr zulässig sein sollen. (PRVA)

Ein ernst gemeintes Lobbyistengesetz muss mit einer Demokratiereform verbunden werden: das Parlament gegenüber der Regierung aufwerten, seine Strukturen und Finanzierung verbessern, den Klubzwang real aufheben. Dann wird ein vernünftiges Lobbyistenwesen Teil parlamentarischer Demokratie sein. (Gabriel Lansky, DerStandard 6.12.2012)



Aus aktuellem Anlass

Causa „Strasser“

LobbyG

Europawahl 2014



4. Aus aktuellem Anlass: Causa Strasser



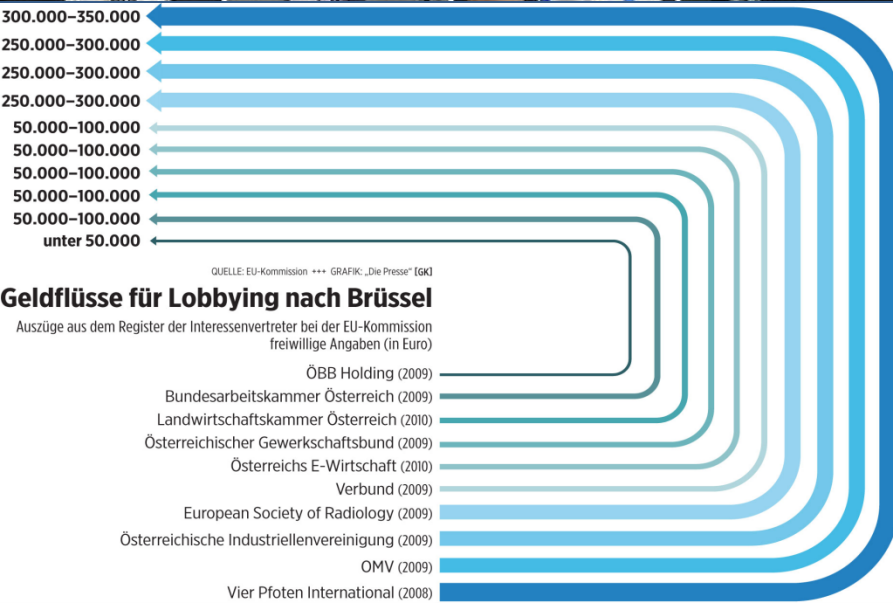
Spontanassoziationen zu „Lobbying“



Wem nützt „Lobbying“?




* KMU und ihre Mitarbeiter
 QUELLE: Gallup-Umfrage (1000 Befragte)
 GRAFIK: „Die Presse“ [GK]




4. Aus aktuellem Anlass: Causa Strasser

Medienstimmen im Zuge der Causa Strasser



Öffentlicher Lobbyismus ist ein Widerspruch in sich, anderes zu beteuern soll nur den Sinn des Wortes vernebeln. Ihn auszuleben übernehmen immer öfter Politiker, die es kaum erwarten können, nachdem sie die Bürde öffentlicher Interessenvertretung losgeworden sind, die dabei erworbenen Kontakte möglichst rasch in den Dienst ganz anderer, trüber, Interessen zu stellen.



Die nun offensichtlich gewordene mittelosteuropäische Lobbying-Spielart von Strasser und den anderen von der "Sunday Times" vorgeführten Ex-Ministern, die offensichtlich auf ein dickes Zubrot gehofft haben, wird weder Brüssel noch Washington ändern. Sie haben sich nur um die Politikverdrossenheit in ihren Ländern verdient gemacht und nicht wenige integere Mitarbeiter der lokalen Lobbying-Agenturen diskreditiert.

4. Aus aktuellem Anlass: Das neue Lobbyistengesetz

Ziel: mehr Offenheit und Transparenz bei der Geltendmachung von Interessen gegenüber dem Gesetzgeber und der Vollziehung.

Was regelt das Gesetz? → Das **LobbyG** besteht im Grund aus drei Säulen:



**Verhaltens-
pflichten**

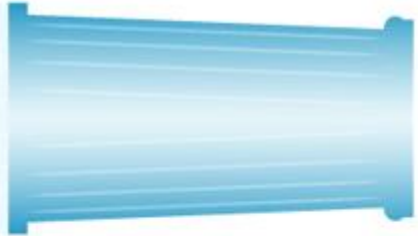


Registrierung

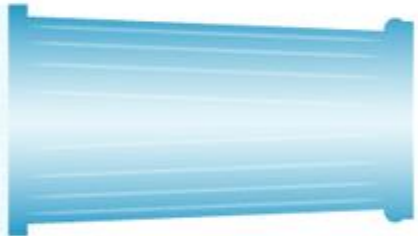


Sanktionen

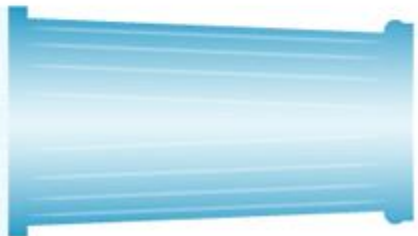
4. Aus aktuellem Anlass: Das neue Lobbyistengesetz



Verhaltenspflichten bei der Wahrnehmung und Durchsetzung individueller und kollektiver Interessen. Sie sehen bestimmte Mindeststandards im Umgang mit der öffentlichen Hand vor.



Registrierung im Lobbying- und Interessenvertretungsregister. Das Register wird elektronisch vom Justizministerium geführt, es ist größtenteils im Internet allgemein und unentgeltlich einsehbar.



Diese Verhaltens- und Registrierungspflichten werden dann durch **Sanktionen** abgesichert, nämlich durch Verwaltungsstrafen, die Möglichkeit zur Streichung aus dem Register sowie vertragsrechtliche Folgen von Pflichtenverletzungen

4. Aus aktuellem Anlass: Das neue Lobbyistengesetz

Für wen gilt das Gesetz?	Für wen gilt das Gesetz <u>nicht</u> ?
Unternehmen und Einrichtungen	politische Parteien (inkl. diverser Untergliederungen, z.B. Bünde, Sektionen...)
Lobbying-Unternehmen	Kirchen und Religionsgesellschaften
Unternehmen mit Unternehmens- oder In-House-Lobbyisten	Gemeinde- und Städtebund
Selbstverwaltungskörper	Sozialversicherungsträger
Interessenverbände	Interessensverbände, <i>wenn</i> sie keine Dienstnehmer haben, die als Interessenvertreter überwiegend in diesem Metier tätig sind (also In-House-Lobbyisten)
Register: http://www.lobbyreg.justiz.gv.at/	Sozialpartner und kollektivvertragsfähige Einrichtungen

4. Aus aktuellem Anlass: Das neue Lobbyistengesetz

242 Einträge im Lobbyistenregister (Stand: 22.5.2014)

Lobbying- und Interessenvertretungsregister					
Liste, alphabetisch					
[A] - [B] - [C] - [D] - [E] - [G] - [H] - [I] - [J] - [K] - [L] - [M] - [N] - [O] - [P] - [R] - [S] - [T] - [U] - [V] - [W] - [Z]				2	
[Alle Einträge]					
Nr.	Bezeichnung/Firma	Registerzahl	Registerabteilung	Details	Letzte Änderung
1.	A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, Wien, (280571f)	LIVR-00105	B	Dr. Johannes Ametsreiter Dipl. Ing. Siegfried Mayrhofer Marcus Grausam Alexander Sperl Mag. Michael Jungwirth Mag. Daniela Feuersinger Mag. Dr. Mario Mayerthaler Mag. Peter Schiefer Mag. Marielouise Gregory Dipl. Ing. Manfred Moormann Ing. Peter Uher Peter Kriz Mag. Peter Rass Nathalie Wiesmüller Mag. Markus Jaksche Dipl. Ing. Wilhelm Prinz MMag. Helgar Thomic-Sutterluti Roman Weißensteiner Dipl. Ing. Christian Vasak Dr. Günter Farmer Manfred Kramml Franz Velisek MBA	05.04.2013
2.	AbbVie GmbH, Wien, (378955m)	LIVR-00054	B	Mag. Thomas Haslinger	25.03.2013
3.	Advocacy Advisors GmbH, Wien, (367962x)	LIVR-00036	A1	Mag. Christian Thonke	18.03.2013
4.	Aggurat Communications Advisors GmbH, Wien, (358251s)	LIVR-00045	A1	Mag. Ortrun Gauper Theresa Gral MA	25.03.2013
5.	Alcatel-Lucent Austria AG, Wien, (096641w)	LIVR-00086	B	Mag. Thomas Arnoldner Mag. Robert König Ing. Christian Watzinger	29.03.2013
6.	Altstoff Recycling Austria Aktiengesellschaft, Wien, (038396v)	LIVR-00242	B	Dr. Christoph Scharff Ing. Werner Knausz Christian Mayer	15.04.2013
7.	AMGEN GMBH, Prinz Eugenstraße 8-10, AT-1040 Wien, (131018z)	LIVR-00222	B	Mag. Alexander Müller-Vonderlind	
8.	Arbeitsgemeinschaft Zweirad, Gablitz	LIVR-00197	D		
9.	ARBO, Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs, Bundesorganisation, Mariahilfer Straße 180, AT-1150 Wien	LIVR-00245	D		
10.	Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Oberösterreich und Salzburg, Linz	LIVR-00107	C		

4. Aus aktuellem Anlass: Europawahl 2014

The Brussels Business:

http://www.youtube.com/watch?v=4YjtB5Ux5gQ&feature=player_embedded#



4. Aus aktuellem Anlass: Europawahl 2014

Um den Schumann-Platz in Brüssel, das "Europäische Epizentrum", scharen sich die Lobby-Büros aus Wirtschaft und Politik. Zahlreiche Konzerne, wie Philip Morris, British Petroleum (BP) oder Airbus haben hier Büros eröffnet mit der Absicht, Entscheidungen der EU vor Ort zu beeinflussen. **Etwa 70 Prozent der Lobbyisten arbeiten für Unternehmen und Wirtschaftsverbände, die ungleich mehr Geld zur Verfügung haben, als die öffentlichen Interessensverbände.** Der Lobbyismus wird in Anlehnung an die "Vierte Gewalt" der Medien auch als "Fünfte Gewalt" bezeichnet, da die Interessenpolitik ebenso wie die Presse einen Einfluss auf die Staatsgewalt hat.

(...)

Über die Anzahl der in Brüssel tätigen Lobbyisten gibt es bisher nur Schätzungen. Der frühere EU-Kommissar Siim Kallas, der ein freiwilliges Lobby-Register ins Leben rief, schätzte sie auf 15.000. Die Initiative LobbyControl beziffert 20.000 Lobbyisten, die in Brüssel Einfluss auf die EU-Institutionen nehmen. Seit 2008 existiert das EU-Lobbyregister auf freiwilliger Basis, aber keine gesetzlich verbindliche Eintragung nach US-Vorbild. In diesem Register haben sich aktuell 6244 Organisationen registriert.

derstandard.at, Februar 2014

4. Aus aktuellem Anlass: Europawahl 2014



The general level of transparency across the EU system benefits from a strong legal foundation in the EU treaties guaranteeing the right of public access to documents held by EU institutions.

However, public scrutiny of EU law-making is hampered by **blind spots in the process**. These include so-called '**trilogue**' and **conciliation discussions where EU laws are negotiated behind closed doors** between the Council, Parliament and Commission. The work of the Council below the ministerial level, and of Commission expert and member state committees remain difficult or impossible to trace despite their direct and often definitive influence on legislation. European Council meetings and EU Court deliberations also remain hidden from the public.

Quelle: Transparency International – European Union Integrity System Report 2014



Perspektiven und Demokratisierung



5. Gibt es einen „guten“ Lobbyismus überhaupt? - Debatte



Werner Muhm
Direktor Arbeiterkammer
Wien

Nicht jeder Interessenvertreter ist ein Lobbyist - Für die einen zählt das Geld, die anderen sind demokratisch legitimiert. (...) Der Vorteil des sozialpartnerschaftlichen Systems der Interessenvertretung durch umfassende Verbände verlagert die Prioritätensetzung teilweise in die Verbände selbst hinein (...) Dieses System (...) erleichtert die Durchführung demokratisch getroffener Entscheidungen.

Quelle: Der Standard, 30.März 2011



Fery Thierry
Lobbyist und
Kommunikationsberater

Damit legt der Kämmerer ein Demokratieverständnis aus dem 19. Jahrhundert an den Tag: Nur die institutionellen Standesorganisationen sind legitimiert, Interessen zu vertreten. (...) Die Qualität einer liberalen Demokratie widerspiegelt sich aber in der Freiheit der Meinungsäußerung. (...) In einer modernen Demokratie darf es kein Monopol auf die Vertretung von Interessen geben.

Quelle: Der Standard, 5. April 2011

5. Wozu führt Lobbyismus?

Postdemokratie

Colin Crouch

edition suhrkamp

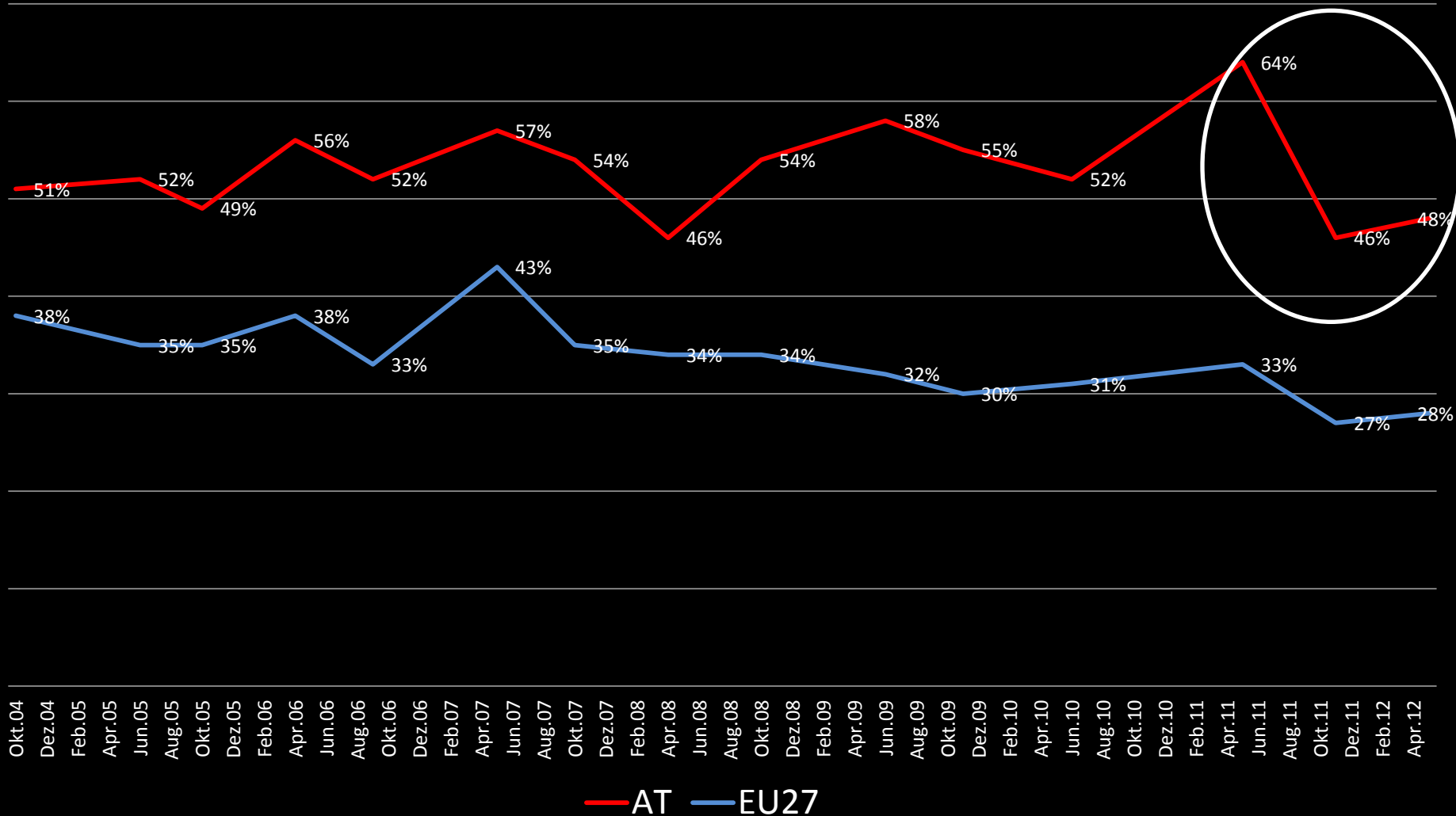
SV

„Der Begriff bezeichnet ein Gemeinwesen, in dem zwar nach wie vor Wahlen abgehalten werden, Wahlen, die sogar dazu führen, dass Regierungen ihren Abschied nehmen müssen, in dem allerdings konkurrierende Teams professioneller PR-Experten die öffentliche Debatte während der Wahlkämpfe so stark kontrollieren, dass sie zu einem reinen Spektakel verkommt, bei dem man nur über eine Reihe von Problemen diskutiert, die die Experten zuvor ausgewählt haben. Die Mehrheit der Bürger spielt dabei eine passive, schweigende ja sogar apathische Rolle, sie reagieren nur auf Signale, die man ihnen gibt. **Im Schatten dieser politischen Inszenierung wird die reale Politik hinter verschlossenen Türen gemacht: von gewählten Regierungen und Eliten, die vor allem die Interessen der Wirtschaft vertreten.**“
(S.10)

Frage: Gehört Partizipation bereits selbst zu den gesteuerten Inszenierungen der Postdemokratie oder kann sie noch einen eigenen Anspruch markieren? Oder muss erst wieder der Raum für Demokratie eröffnet und neu erfunden werden?

5. Perspektiven und Demokratisierung

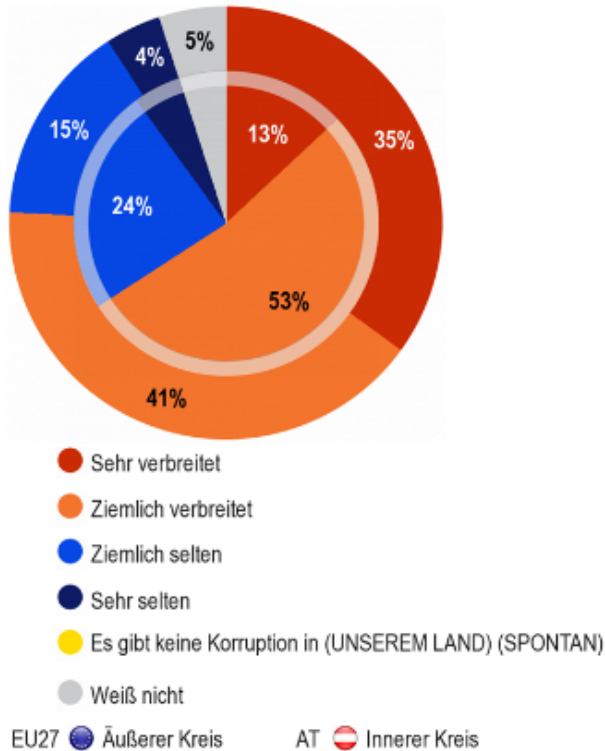
Vertrauen ins nationale Parlament



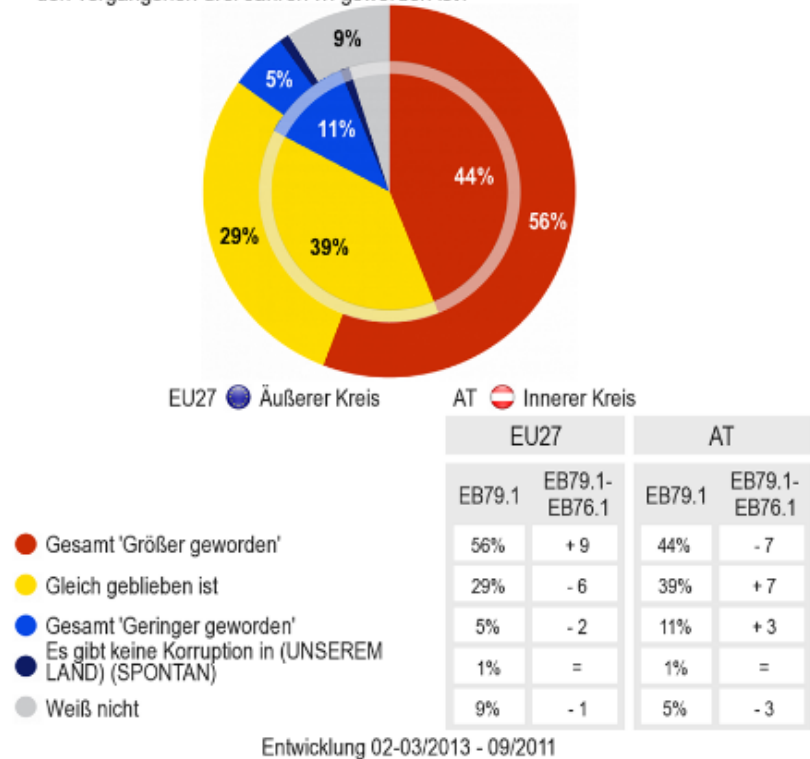
5. Perspektiven und Demokratisierung

Eurobarometer-Bericht: „Einstellung des Europäer gegenüber Korruption“ (2013)

Wie verbreitet ist Korruption Ihrer Meinung nach in (UNSEREM LAND)?



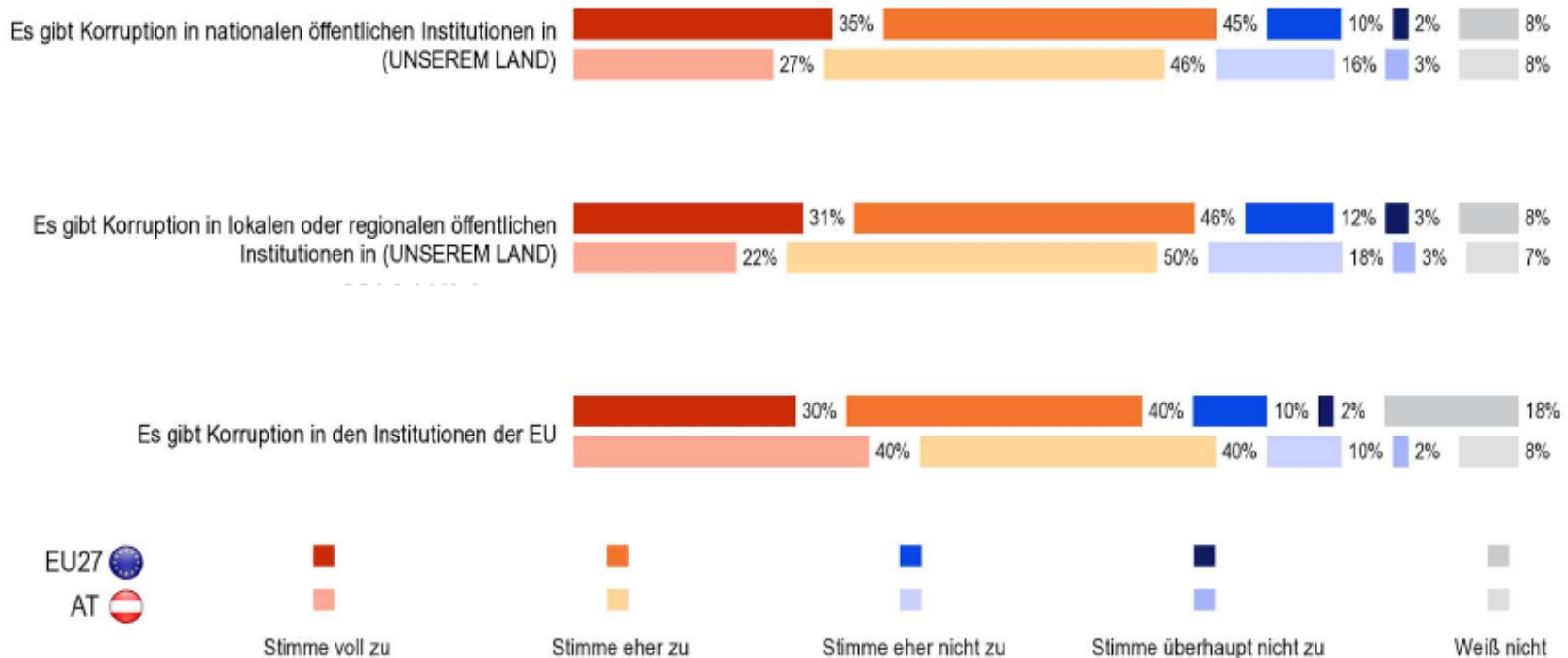
Würden Sie sagen, dass das Ausmaß an Korruption in (UNSEREM LAND) in den vergangenen drei Jahren ... geworden ist?



5. Perspektiven und Demokratisierung

Eurobarometer-Bericht: „Einstellung des Europäer gegenüber Korruption“ (2013)

Sagen Sie mir bitte für jede der folgenden Aussagen, ob Sie ihr zustimmen oder nicht zustimmen.



5. Perspektiven und Demokratisierung

Eurobarometer-Bericht: „Einstellung des Europäer gegenüber Korruption“ (2013)

Wenn Sie sich über diesen Korruptionsfall beschweren wollten, wem würden Sie beim Umgang damit am meisten vertrauen?



5. Perspektiven und Demokratisierung

Lobbyismus und demokratische Kontrolle

Lobbying als Gefahr für die Demokratie, wenn es geheim und nicht in der Öffentlichkeit stattfindet → **Transparenzgebot**

Problem der fehlenden **Rollentrennung**: wer als Lobbyist für ein Unternehmen oder einen Interessenverband tätig ist, darf nicht parallel dazu politischen Gremien angehören, deren Entscheidungen für seinen Auftraggeber relevant sind.

Aushöhlung der Parlamente als Legislative durch einen **Kurzschluss von Lobbyisten und Ministerialbürokratie im Gesetzgebungsverfahren** gibt (vor allem in Brüssel ein Problem) → Entscheidungsverfahren der Europäische Union leiden an einem Defizit von demokratischer Öffentlichkeit und Kontrolle & fehlende kritische politische Öffentlichkeit

5. Perspektiven und Demokratisierung

Lobbyismus und demokratische Kontrolle

Problem des zunehmenden Korporatismus: Dem Korporatismus entspricht ein Politikverständnis, das der Regierung eine moderierende Rolle zwischen den Interessengruppen zuschreibt. Das ist allerdings ein stark verkürztes Verständnis von Demokratie. Denn das Gemeinwohl, das Regierungen und Parlamente zu vertreten haben, ist nicht der kleinste gemeinsame Nenner der verschiedenen Partikularinteressen in der Gesellschaft.

→ Der Staat muss mehr als ein Moderator sein. Regierung und Parlament müssen Politik gestalten, notfalls auch gegen mächtige Interessengruppen, dafür haben sie ein Mandat von der Wählerschaft erhalten.

(zit. nach: Fücks, Ralf, 2003: Lobbyismus braucht demokratische Kontrolle. In: Thomas Leif, Rudolf Speth (Hrsg.): Die stille Macht. Lobbyismus in Deutschland. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden)

5. Perspektiven und Demokratisierung

Abschließende Forderungen

1) Der Leitwert **Transparenz** muss das Navigationssystem im Umgang mit Lobbyisten sein. Der Vorteil: es gibt Mechanismen, die leicht realisiert werden können:

- a) Lobbyisten schaffen sich einen eigenen Ehrenkodex für ihre Arbeit.
- b) Ihre Berichtspflicht gegenüber der Öffentlichkeit wird massiv ausgebaut.
- c) Ihre Interessendurchsetzung in Gesetzen wird markiert und protokolliert.

2) Der **Drehtür-Effekt**, also der schnelle Rollenwechsel von Spitzen-Politikern in Lobby-Tätigkeiten, muss geregelt und verlangsamt werden. Eine Abkühlungsphase – eigentlich eine Selbstverständlichkeit – muss eingeführt werden. Übergangsgelder ermöglichen Ministern einen gesicherten Lebensabend. Dies fördert die Glaubwürdigkeit – das wichtigste Gut der Politik.

5. Perspektiven und Demokratisierung

3) Die **Wissenschaft** muss ihre empirischen Defizite in diesem Feld erkennen und kann sich nicht in die Parlamentsfolklore und Verbände-Thesen der Vergangenheit flüchten.

4) Die **Medien** müssen ihren Ermittlungsauftrag, ihrem Wächteramt und ihrer Kontrollfunktion im Themenfeld Lobbyismus entschieden nachkommen. Hier sind riesige Defizite abzuarbeiten.

5) Und die **Bürger** schließlich, müssen ihr Engagement bei der Auswahl des politischen Personals intensivieren. Die Aufgabe der Volksvertretung ist eine Ehrensache. Die Ausübung des Amtes – jenseits von externer Instrumentalisierung – eine Charakterfrage.

Kontaktpersonen



Dr. Harald Pitters gründete 2010 das Beratungsunternehmen Pitters® **TRENDEXPERT** mit Sitz in Wien und Salzburg. Als Jurist und Meinungsforscher hat er sich in den letzten Jahren insbesondere im Bereich Kommunalforschung und Rechtsdemoskopie eine besondere Expertise aufgebaut. Er ist allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Autor von Fachpublikationen und Dozent an verschiedenen wissenschaftlichen Institutionen.



Dr. Julia Pitters ist Partnerin beim Beratungsunternehmen Pitters® **TRENDEXPERT** und Beraterin für das amerikanische Start-up Unternehmen iMATCHATIVE. In der Praxis ist sie auf Image- und Markenbewertungsstudien sowie Matchingverfahren spezialisiert. In der Wissenschaft hat sie als Assistenzprofessorin 6 Jahre an der Webster University das Fach Wirtschaftspsychologie vertreten und in zahlreichen internationalen Zeitschriften publiziert. Daneben lehrt sie an diversen österreichischen Universitäten.



Weiterführende Literatur



Bentele, Günther, 2003: Kungelei oder legitime Kommunikation? Vortrag

Europäische Kommission, 2006: Green Paper.

Europäische Kommission, 2013: Einstellung des Europäer gegenüber Korruption. Eurobarometer Bericht

Fischer, KH, 1997: Lobbying und Kommunikation in der Europäischen Union, Berlin.

Fraenkel, Ernst, 1957: Pluralismus, in: ders. /Bracher, Karl Dietrich (Hrsg.), Staat und Politik, Frankfurt/Main.

Fücks, Ralf, 2003: Lobbyismus braucht demokratische Kontrolle. In: Thomas Leif, Rudolf Speth (Hrsg.): Die stille Macht. Lobbyismus in Deutschland. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden

Koeppl, P., 2001. "The acceptance, relevance and dominance of lobbying the EU Commission - A first-time survey of the EU Commission's civil servants." in: Journal of Public Affairs vol. 1(N. 1): 69-80.

Lambsdorff, Johann Graf, 2007: The Institutional Economics of Corruption and Reform: Theory, Evidence and Policy. Cambridge University Press

Milbrath, L. W., 1960. "Lobbying as a Communication Process." in: Public Opinion Quarterly 24(1).

Colin Crouch 2011: Postdemokratie. Frankfurt/Main.